

# Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Montag**, den **29. April 2013** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Vzbgm. Gerhard BINDER

die Stadträte: Robert ALTSCHACH  
SR Melitta BIEDERMANN  
OSR Dir. Johann KARGL  
Mag. Thomas LEBERSORGER  
ÖKR Alfred STURM  
Franz PFABIGAN

die Gemeinderäte: Elke ALLRAM  
Dir. Oswald FARTHOFER  
Eduard HIESS  
Bernhard HÖBINGER  
Astrid LENZ  
DI Bernhard LÖSCHER  
Otmar POLZER  
Kurt SCHEIDL  
Franz WEIXLBRAUN  
Susanne WIDHALM  
Andreas HITZ  
Reinhard JINDRAK  
Gerlinde OBERBAUER  
Stefan VOGL  
Gerhard KRAUS  
Ingeborg ÖSTERREICHER  
Markus FÜHRER  
Ing. Martin LITSCHAUER

Entschuldigt: Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL  
GR Johann BERNDL  
GR Johannes WAIS  
GR Herbert HÖPFL

die Schriftführer: StA.Dir.-Stv. Gerhard STREICHER

Die Sitzung ist beschlussfähig.  
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Vizebürgermeisters vom 24.04.2013 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 24.04.2013 an der Amtstafel angeschlagen.

**Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:**

Vzbgm. Gerhard BINDER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

**„Aufnahme von Darlehen**

- a) **zur Finanzierung der Vorhaben „Abwasserbeseitigungsanlagen“ in der Gesamthöhe von EUR 960.000,00“**

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vzbgm. Gerhard BINDER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als 7 a) der Tagesordnung behandelt wird.

**Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:**

Vzbgm. Gerhard BINDER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

**„Aufnahme von Darlehen**

- b) **zur Finanzierung des Vorhabens „Straßenbau und Straßenbeleuchtung“ in der Gesamthöhe von EUR 332.000,00“**

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vzbgm. Gerhard BINDER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als 7 b) der Tagesordnung behandelt wird.

**Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:**

GR Ingeborg ÖSTERREICHER, GR Ing. Martin Litschauer und StR Franz PFABIGAN bringen vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage C diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

**„Projekt Mühlen und Höfe“****ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vzbgm. Gerhard BINDER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als 8) der Tagesordnung behandelt wird.

**Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:**  
GR Ingeborg ÖSTERREICHER, GR Ing. Martin Litschauer und StR Franz PFABIGAN bringen vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage D diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

**„Erlassung einer Verordnung für die Lustbarkeitsabgabe von Spielautomaten und -geräten“**

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vzbgm. Gerhard BINDER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als 9) der Tagesordnung behandelt wird.

**Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:**  
GR Ingeborg ÖSTERREICHER, GR Ing. Martin Litschauer und StR Franz PFABIGAN bringen vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage E diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

**„Fremdwährungskredit“**

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Für den Antrag stimmen 9 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmen 16 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.

**Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:**  
GR Ingeborg ÖSTERREICHER, GR Ing. Martin Litschauer und StR Franz PFABIGAN bringen vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage F diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

**„Abrechnung Medienberater 2012“**

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Für den Antrag stimmen 9 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmen 16 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Die Tagesordnung lautet:

## **Öffentlicher Teil:**

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 28. März 2013
- 2) Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Abwasserbeseitigungsanlage BA 28 Schlagles – Annahme der Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds
- 3) Beleuchtungsoptimierung Straßenbeleuchtung – Gemeindeaktion – Annahme des Förderungsvertrages der ÖKKPC, Antragsnummer B213672
- 4) Abwasserbeseitigungsanlage und Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya – Sanierung der Mischwasserkanalisation Lindenhofstraße ab der Haydnstraße, Bahnhofstraße und J. Gutenberg-Straße sowie Hauptwasserleitung Lindenhofstraße – Auftragsvergabe für Ingenieurleistungen
- 5) Malakademie - Abschluss einer Vereinbarung
- 6) Subvention Verein Drehscheibe
- 7) Aufnahme von Darlehen
  - a) zur Finanzierung der Vorhaben „Abwasserbeseitigungsanlagen“ in der Gesamthöhe von EUR 960.000,00
  - b) zur Finanzierung des Vorhabens „Straßenbau und Straßenbeleuchtung“ in der Gesamthöhe von EUR 332.000,00
- 8) Projekt Mühlen und Höfe
- 9) Erlassung einer Verordnung für die Lustbarkeitsabgabe von Spielautomaten und -geräten

## **Nichtöffentlicher Teil:**

- 10) Änderung des Mietvertrages mit dem Club Götzles
- 11) Grundstücksangelegenheiten
  - a) Nachtrag zur Treuhandvereinbarung zum Ankauf der Grundstücke Nr. 446 und 448/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya bzw. Ablöse für Hochwasserschutzmaßnahme Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet

- b) Nachtrag zur Treuhandvereinbarung zum Verkauf der Grundstücke Nr. 513 und 514, KG 21123 Götzeis
- c) Öffentliches Gut, Grundstück Nr. 478/4, EZ 183, KG 21167 Puch, Zuschreibung

12) Berichte

Vizebürgermeister Gerhard Binder  
Perneggstraße 41  
3830 Waidhofen an der Thaya

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 29.04.2013

## **Dringlichkeitsantrag**

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatsitzung vom 29.04.2013 wie folgt zu ergänzen:

### **„Aufnahme von Darlehen**

- a) zur Finanzierung der Vorhaben „Abwasserbeseitigungsanlagen“ in der Gesamthöhe von EUR 960.000,00“**

### **Begründung:**

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Vizebürgermeister Gerhard Binder  
Perneggstraße 41  
3830 Waidhofen an der Thaya

„B“

Waidhofen an der Thaya, am 29.04.2013

## **Dringlichkeitsantrag**

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatsitzung vom 29.04.2013 wie folgt zu ergänzen:

### **„Aufnahme von Darlehen**

- b) zur Finanzierung des Vorhabens „Straßenbau und Straßenbeleuchtung“ in der Gesamthöhe von EUR 332.000,00“**

### **Begründung:**

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

# An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

// C "

## DRINGLICHKEITSANTRAG

eingebraucht von den unterzeichneten GemeinderätInnen  
zur Gemeinderatssitzung vom 29.4.2013 gemäß § 46  
Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973:

### Betrifft: Projekt Mühlen und Höfe

#### Sachverhalt:

Vor vielen Jahren wurde begonnen für das Projekt „Mühlen und Höfe“ Grund anzukaufen.

Mit Mail vom 3.12.2012 von GR Ing. Martin Litschauer wurde zum Tagesordnungspunkt 2 „Genehmigung des Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurfes der Stadtgemeinde sowie des Voranschlagsentwurfes der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" für das Rechnungsjahr 2013" nach § 22 Abs. 1 NÖ GO 1973 folgende Anfragen an den Bürgermeister gestellt:

- 1) Wie hoch waren bisher die Gesamtausgaben für das Projekt „Mühlen und Höfe“ (Grundankauf, Abgaben, Steuern, Planung, usw.)?
- 2) Welcher Siedlungskonzept und Abwasserkonzept liegt dem Projekt „Mühlen und Höfe“ zu Grunde und welche Planungsarbeiten sind im Detail für den AO Haushalt 2013 genau geplant?
- 3) Von welchen Gesamterrichtungskosten (Ankauf, Planung, Abgaben, Aufschließung (Verkehr, Kanal, usw.) geht man bei diesem Projekt aus und welche geplante Einnahmen stehen dem gegenüber?
- 4) In welchen Gremien der Gemeinde wurde die Gestaltung des Projektes „Mühlen und Höfe“ bisher diskutiert?
- 5) In welchem Zeitraum soll das Projekt umgesetzt werden?

Die Fragen wurden in der Gemeinderatssitzung vom 6.12.2012 nur insoweit beantwortet, dass der Zeitraum (5.) noch ungewiss ist, weil die strategische Umweltprüfung noch ausständig ist. Auch bei der Frage 2) wurde auf diese Prüfung verwiesen. Die Frage 4) blieb unbeantwortet und bei der Frage 1) wurde damit argumentiert, dass die bisherigen Gesamtausgaben nicht teil des TOP2 (Voranschlagentwurfes) sind.

#### Begründung der Dringlichkeit:

Ohne den bisherigen Kosten lässt sich der Erfolg des Projektes allerdings nicht abschätzen. Deshalb haben die unterzeichnenden GemeinderätInnen für Ihre

Fraktionen den Dringlichkeitsantrag „Projekt Mühlen und Höfe“ für die Gemeinderatssitzung vom 29.4.2013 eingebracht, um die Projektabwicklung und den aktuellen Stand diskutieren zu können. Unter anderem sollen die offenen Fragen der §22 Anfrage vom 3.12.2012 beantwortet und diskutiert werden.

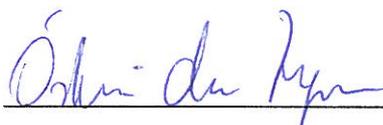
**ANTRAG der Unterzeichneten an den Gemeinderat:**

**Der Gemeinderat möge folgenden BESCHLUSS fassen:**

Über die aktuelle Gesamtkosten und den Projektfortschritt soll in der nächsten Ausschusssitzung sowie die erwarteten Gesamtkosten soll in der nächsten Ausschusssitzung berichtet werden.

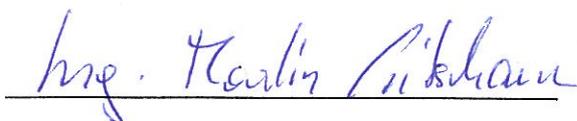
Anschließend soll es mindestens halbjährlich im Ausschuss einen Projektstand mit den aktualisierten Daten geben.

**Unterzeichnet durch:**



---

(FPÖ)



---

(GRÜNE)



---

(SPÖ)

---

(UBL)

**An den Gemeinderat der  
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

h D<sup>u</sup>

## **DRINGLICHKEITSANTRAG**

eingebraucht von den unterzeichneten GemeinderätInnen  
zur Gemeinderatssitzung vom 29.4.2013 gemäß § 46  
Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973:

**Betrifft: Erlassung einer Verordnung für die  
Lustbarkeitsabgabe von Spielautomaten  
und –geräten.**

### **SACHVERHALT:**

Der Tagesordnungspunkt „Lustbarkeitsabgabe für Automaten“ wurde nach §46 der NÖ Gemeindeordnung auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 28.3.2013 gesetzt. In dieser Sitzung wurde der Tagesordnungspunkt in den Ausschuss verwiesen.

Der Tagesordnungspunkt „Lustbarkeitsabgabe für Automaten“ wurde in keiner Ausschusssitzung vor der Gemeinderatssitzung vom 29.4.2013 behandelt wurde und auch nicht auf der Tagesordnung der Stadtratssitzung vom 23.4.2013 und auch nicht für die Gemeinderatssitzung vom 29.4.2013 vorgesehen. Aus diesem Grund wurde der Dringlichkeitsantrag „Lustbarkeitsabgabe für Automaten“ nach §46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung von den die unterzeichnenden GemeinderätInnen für Ihre Fraktionen eingebracht, um eine weitere Verzögerung und ein weiteren wirtschaftlichen Schaden für die Gemeinde zu vermeiden.

Zurzeit wird im Gemeindegebiet keine Lustbarkeitsabgabe für Spielautomaten eingehoben. Erhebungen haben gezeigt, dass die Anzahl der Spielautomaten in den letzten Jahren im Stadtgemeindegebiet deutlich zugenommen hat. Die genaue Anzahl kann zurzeit aber nicht bestimmt werden, weil diese auf Grund der fehlenden Verordnung noch nicht gemeldet werden müssen.

In anderen Städten, wie zum Beispiel Horn und Krems wurde eine entsprechende Verordnung bereits erlassen.

Bei der Lustbarkeitsabgabe handelt es sich aber auch um eine nicht unbedeutende Einnahmequelle für die Gemeinde, die mit mehreren tausend Euro angenommen werden kann. Dieses Geld ist auch notwendig, um mit den steigenden Sozialleistungen mithalten zu können.

Gleichzeitig ermöglicht die Verordnung auch eine bessere Information, über die Spielautomaten die im Stadtgemeindegebiet eingesetzt werden, um auch Problemen mit der Spielsucht entgegen wirken zu können.

### **ANTRAG der Unterzeichneten an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Verordnung lautet wie folgt:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya vom 28. März 2013 über die Erhebung einer Vergnügungsabgabe Aufgrund des § 22 NÖ Spielautomatengesetz 2011, LGBl. 7071, wird verordnet:

1.

Die Vergnügungsabgabe **für den öffentlichen Betrieb von Spielapparaten** im Sinne des § 19 NÖ Spielautomatengesetz 2011 beträgt je Spielapparat und begonnenem Kalendermonat € 25,00.

2.

Ausnahmen

Ausgenommen sind,

\_ Schauapparate wie TV-Apparate, Monitore, Dioramen mit bewegter Darstellung

\_ Vorrichtungen zur Wiedergabe musikalischer oder gesprochener Darbietungen (Tonbandgeräte, Plattenspieler, CD-Player oder mp3-Player, etc.)

\_ Geschicklichkeitsapparate: Kegel- und Bowlingbahnen, Flipper, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Dart-Automaten, Tischfußball, Billardtische, Motorsport- oder Raumfahrtsimulationen, Rodeoreitgeräte.

3.

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, somit am 01. Mai 2013.

Erläuterungen zu obiger Verordnung

Gemäß § 23 Abs. 1 des NÖ Spielautomatengesetzes 2011. ist jede natürliche oder juristische Person (Betreiber), auf dessen Rechnung oder in dessen Namen Spielapparate betrieben werden, Abgabenschuldner. Als Betreiber gilt auch, wer der Behörde gegenüber als solcher auftritt. Mehrere abgabepflichtige Betreiber sind Gesamtschuldner.

Gemäß § 25 Abs. 1 und 2 des zitierten Gesetzes hat der Abgabenschuldner die Aufstellung von Spielapparaten spätestens einen Tag vor der Aufstellung der Abgabenbehörde schriftlich anzumelden. Die Anmeldung muss sämtliche für die Bemessung der Abgabe in Betracht kommenden Angaben und den Ort der Aufstellung enthalten (Formblatt beiliegend).

Gemäß § 26 des zitierten Gesetzes ist die Abgabe für Spielapparate für den ersten Kalendermonat bei der Anmeldung und in der Folge längstens bis zum 15. eines Monats für den unmittelbar vorhergegangenen Monat zu erklären und zu entrichten.

Zum besseren Verständnis werden im Folgenden die verschiedenen Spielapparate genauer definiert:

\_ Geschicklichkeitsapparate sind beispielsweise Kegel- und Bowlingbahnen, Flipper, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Dart-Automaten, Tischfußball, Billardtische, Motorsport- oder Raumfahrtsimulationen, Rodeoreitgeräte (nicht aber Kinderreitgeräte).

\_ Schauapparate sind etwa Film(Video)kabinen, TV-Apparate, Monitore, Dioramen mit bewegter Darstellung – Ziel der Apparatennutzung ist der Schaulaufeffekt.

\_ Scherzapparate sind Geräte, deren Verwendung eine Erheiterung des Benutzers durch eine gezielte psychische Einwirkung in Form einer komischen oder zumindest als komisch beabsichtigten Reaktion des Apparats bewirken soll.

\_ sonstige Spielapparate sind Geräte, bei denen der Spieler den Mechanismus betätigt, um sich dessen zufallsabhängige Reaktion zu seiner Unterhaltung zunutze zu machen.

\_ Vorrichtungen zur Wiedergabe musikalischer oder gesprochener Darbietungen sind etwa Tonbandgeräte, Plattenspieler, CD-Player, MP3-Player, nicht aber DVD-Player.

Den Volltext o. a. Gesetzes können Sie unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) nachlesen.

Unterzeichnet durch:

Österreichische Arbeiterpartei

(FPÖ)

Ing. Martin Ritschlauer

(GRÜNE)

Dr. Franz Schindler

(SPÖ)

\_\_\_\_\_

(UBL)

**An den Gemeinderat der  
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

E<sup>4</sup>

## **DRINGLICHKEITSANTRAG**

eingebraucht von den unterzeichneten GemeinderätInnen  
zur Gemeinderatssitzung vom 29.4.2013 gemäß § 46  
Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973:

### **Betrifft: Fremdwährungskredit**

#### **Sachverhalt:**

Im Zuge des Rechnungsabschlusses 2012 im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.03.2013 und in der Gemeinderatssitzung vom 28.3.2013 wurde angekündigt, dass ein beratendes Gremium zusammengestellt werden soll, dass sich mit den Verlusten aus dem Fremdwährungskredit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya befassen und neue Strategien zum Schuldenabbau entwickeln soll.

#### **Begründung der Dringlichkeit:**

Da dieses Gremium noch nicht eingesetzt wurde und die Zeit bis zum Auslaufen des Kredites immer knapper wird, haben die unterzeichnenden GemeinderätInnen für Ihre Fraktionen den Dringlichkeitsantrag nach §46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung für die Gemeinderatssitzung vom 29.4.2013 eingebracht.

#### **ANTRAG der Unterzeichneten an den Gemeinderat:**

#### **Der Gemeinderat möge folgenden BESCHLUSS fassen:**

Es wird ein beratendes Gremium, bestehend aus den Mitgliedern des Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit und des Prüfungsausschusses sowie jeweils einem Vertreter der im Gemeinderat vertretene Fraktionen und den zuständigen Mitgliedern der Finanzabteilung der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya, gebildet werden, dass dem Gemeinderat Vorschläge für den weiteren Umgang mit dem Tilgungsträger und dem Fremdwährungskredit erarbeitet.

Das Gremium ist berechtigt externe Experten zur Klärung von Fragen und zur Unterstützung beizuziehen.

Außerdem soll für die Gemeinderatssitzung vom 25.6.2013 ein Nachtragsvoranschlag vorbereitet werden, der die aktuelle Finanzlage der Gemeinde und einen entsprechenden Schuldentilgungsplan berücksichtigt.

**Unterzeichnet durch:**

Österreichischer Gewerkschaftsbund

(FPÖ)

Ing. Martin Miklauer

(GRÜNE)

Frankfurt

(SPÖ)

\_\_\_\_\_

(UBL)

**An den Gemeinderat der  
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

u Fu

## **DRINGLICHKEITSANTRAG**

eingebraucht von den unterzeichneten GemeinderätInnen  
zur Gemeinderatssitzung vom 29.4.2013 gemäß § 46  
Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973:

### **Betrifft: Abrechnung Medienberater 2012**

#### **Sachverhalt:**

Mit Mail vom 27.3.2013 wurden von GR Ing. Martin Litschauer nach § 22 Abs. 1 GO 1973 zum Tagesordnungspunkt „Rechnungsabschluss 2012“ der Gemeinderatssitzung vom 28.3.13 folgende Anfragen gestellt:

- 1) Wie oft wurde die in der Gemeinderatssitzung vom 6.9.2012 im Tagesordnungspunkt 9 beschlossene Kostentragung in Rechtsstreitigkeiten im Jahr 2012 in Anspruch genommen?
- 2) Zu welchen aktuellen Fällen (Zeitungsartikeln) wurde der Medienrechtsanwalt kontaktiert?
- 3) Was war das Ergebnis der Beratungen?
- 4) Wie sieht die Kostenaufstellung des Medien-Rechtsanwaltes aus? Welche Leistungen wurden im Detail verrechnet?
- 5) Auf welcher Haushaltsstelle sind diese zu finden?

Auf Wunsch der ÖVP hat GR Litschauer in der Gemeinderatssitzung vom 28.3.2013 zugestimmt, dass die Beantwortung der Fragen im Nichtöffentlichen Teil im TOP22 erfolgen kann.

Im Tagesordnungspunkt 22 konnten die Frage 1 nur um Bezug auf die Gesamtkosten 2012 beantwortet werden. Die Frage nach der Anzahl der Fälle 2012 blieb offen. Die Fragen 2) bis 4) wurden in der Sitzung vom 28.3.2013 nicht beantwortet.

Um die Ergebnisse der Beantwortung diskutieren zu können, wurde der Dringlichkeitsantrag „Abrechnung Medienberater 2012“ nach §46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung von den unterzeichnenden GemeinderätInnen für Ihre Fraktionen für die Gemeinderatssitzung vom 29.4.2013 eingebracht.

#### **ANTRAG der Unterzeichneten an den Gemeinderat:**

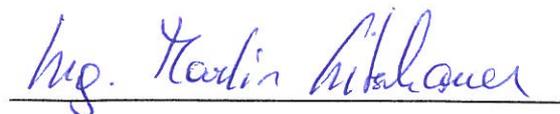
**Der Gemeinderat möge folgenden BESCHLUSS fassen:**

Der Tagesordnungspunkt 9 der Gemeinderatssitzung vom 6.9.2012 soll mit sofortiger Wirkung aufgehoben und der weitere Bedarf geklärt werden.

**Unterzeichnet durch:**

  
\_\_\_\_\_

(FPÖ)

  
\_\_\_\_\_

(GRÜNE)

  
\_\_\_\_\_

(SPÖ)

\_\_\_\_\_

(UBL)

# **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

**GEMEINDERATSSITZUNG  
vom 29.04.2013**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung**

**Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 28. März 2013**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

**Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.**

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 29.04.2013

öffentlicher Teil

### NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

**Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Abwasserbeseitigungsanlage BA 28 Schlagles – Annahme der Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds**

#### **SACHVERHALT:**

Mit Schreiben vom 17.01.2013 hat der NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Zahl WWF-30240028/2, gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Vorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Schlagles, Bauabschnitt 28, Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert.

Bis zur Endabrechnung wird für die vorläufigen förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten Leitungskataster) in der Höhe von EUR 257.150,00 vorläufig 16%, das sind EUR 41.144,00 und eine vorläufige Pauschalförderung in der Höhe von EUR 5.248,00 gewährt.

Von diesen Förderungsbeträgen werden bis zur Endabrechnung 37 %, das sind EUR 17.165,00 in Form eines Darlehens gewährt.

Die restlichen Förderungsmittel werden als nicht rückzahlbarer Beitrag bewilligt.

Für die vorläufigen Leitungskatasterkosten von EUR 4.850,00 wird eine vorläufige Pauschale in der Höhe von EUR 606,00 bewilligt. (Auszahlung der Leitungskatasterpauschale in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit)

Bis zur Endabrechnung werden somit zu den vorläufigen förderbaren Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von EUR 262.000,00 somit Gesamtförderungsmittel im Ausmaß von EUR 46.998,00 zu den festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende Altannuität erfolgt nach Kollaudierung.

#### **Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 15.04.2013 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.04.2013 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 23.04.2013 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die **Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds** vom 17.01.2013, Zahl WWF-30240028/2, für das Vorhaben **Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Schlagles, Bauabschnitt 28**, zu nachstehenden Bedingungen, und darüber hinaus zu den Allgemeinen Bedingungen, vorbehaltlos angenommen:

### „Bedingungen

- 1.a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrunde gelegt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

#### Jahresquoten

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2013	EUR	4.700,00
2014	EUR	9.400,00
2015	EUR	9.400,00
2016	EUR	14.100,00
2017	EUR	9.398,00
2018	EUR	0,00

- c) Die Förderung besteht in der Gewährung von Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträgen
- d) Gewährte Darlehen werden bis zur vollständigen Tilgung mit 1 % p.a. (halbjährlich dekursiv, kal./360) verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit und hat in 10 gleich hohen Halbjahresannuitäten zu erfolgen. Die bis zum Beginn der Rückzahlung anfallenden Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen.  
Der voraussichtliche Kapitalstand aufgrund der Verzinsung und der Kapitalisierung der Zinsen (abhängig von den Terminen der tatsächlichen Auszahlung) für den gewährten Darlehensbetrag ist aus der beiliegenden Aufstellung der theoretischen Altannuitäten ersichtlich.  
Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist möglich.
- e) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.

#### 2. Vertragsgrundlagen:

- wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom 30.03.2012
- Projektverfasser: Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH
- Wasserrechtsbescheid vom 16. Juli 2012  
GZ WTW2-WA-1261/001  
Behörde: Bezirkshauptmann von Waidhofen a.d. Thaya

3. Festlegung von Fristen:  
Baubeginnsfrist: 13. August 2012  
Funktionsfähigkeitsfrist: 30.10.2012“

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 29.04.2013

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

**Beleuchtungsoptimierung Straßenbeleuchtung – Gemeindeaktion – Annahme des Förderungsvertrages der ÖKKPC, Antragsnummer B213672**

### SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 22.03.2013 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 03.04.2013) hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH für den Förderungsgeber Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Antragsnummer B213672, einen Förderungsvertrag für das Vorhaben Beleuchtungsoptimierung Straßenbeleuchtung – Gemeindeaktion.

Dieser Förderungsvertrag lautet wie folgt:

### „FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993 idGF zwischen dem **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**.

#### 1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B213672**, ist die Förderung folgender Maßnahme:

Bezeichnung	Beleuchtungsoptimierung Straßenbeleuchtung – Gemeindeaktion
Standort	Waidhofen an der Thaya
Einreichdatum	06.09.2012
Fertigstellungsfrist	30.05.2014

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheit der Umweltförderung im In- und Ausland vom 08.03.2013 von Bundesminister DI Nikolaus Berlakovich mit Entscheidung vom 22.03.2013 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z i der Förderungsrichtlinien.

1.3 Die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen und mit 01.10.2009 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/allgemeine\\_vertragsbedingungen.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/allgemeine_vertragsbedingungen.pdf)) sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.

- 1.4 Der Förderungsnehmer hat bei sonstige Rückforderung bzw. Einstellung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

## 2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

Umweltrelevante Investitionskosten:	EUR 651.375,00
vorläufige Förderung:	EUR 24.311,00

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABI. L 214 vom 09.08.2008, insbesondere Art 21 dieser Verordnung, sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Förderungsrichtlinien 2009 für die Umweltförderung im Inland (FRL UFI 2009) idgF.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

## 3. Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuführen.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung folgender Bedingungen ausbezahlt werden:

Die Übermittlung der Unterlagen hat bevorzugt in elektronischer Form (gescannte Dokumente) an die Adresse [umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at) bzw. über die Upload – Möglichkeit auf [www.meinefoerderung.at](http://www.meinefoerderung.at) zu erfolgen.

- 3.1 Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung. Die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Organe des Förderungsnehmers sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt (durch Gemeindeamt, Kreditinstitut, Gericht oder Notar) sein.
- 3.2 Innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme ist der firmenmäßig gefertigte Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zu Beurteilung erforderlichen Unterlagen unter Verwendung des Endabrechnungsformulars (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/endabrechnungsformular.xls](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/endabrechnungsformular.xls)) in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung vorzulegen.
- 3.3 Eine etwaige Kostenüberschreitung muss zum Zeitpunkt der Vorlage der Endabrechnung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt werden.
- 3.4 Vorlage aller erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide bzw. behördlichen Bewilligungen.

## 4. Technische Auflagen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebes der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Aufla-

gen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1 Die im Förderungsansuchen prognostizierte Verminderung des energieträgerverbrauchs (Heizöl, Gas, Strom etc.) durch die geförderte Maßnahme ist einzuhalten.
- 4.2 Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung der beantragten Maßnahme sind Aufzeichnungen über den Betrieb der geförderten Anlage und die dadurch eingesparten Energieträger (Heizöl, Gas, Strom etc.) zum Zwecke der Darstellung des erzielten Einspareffektes zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter [www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen) energiesparen.xls). Im Bedarfsfall sind geeignete Zähleinrichtungen vorzusehen. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.

## 5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 5.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.“

### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 15.04.2013 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.04.2013 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 23.04.2013 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Förderungsvertrag der **Kommunalkredit Public Consulting GmbH** für den Förderungsgeber Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 22.03.2013 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 03.04.2013) Antragsnummer **B213672**, für das Vorhaben **Beleuchtungsoptimierung Straßenbeleuchtung – Gemeindeaktion** vorbehaltlos angenommen.

### ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

## **GEMEINDERATSSITZUNG**

**vom 29.04.2013**

**öffentlicher Teil**

### **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung**

**Abwasserbeseitigungsanlage und Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya – Sanierung der Mischwasserkanalisation Lindenhofstraße ab der Haydnstraße, Bahnhofstraße und J. Gutenberg-Straße sowie Hauptwasserleitung Lindenhofstraße – Auftragsvergabe für Ingenieurleistungen**

#### **SACHVERHALT:**

Im Bereich des Raiffeisen Lagerhauses bis zur Südtirolerstraße (Hamerlinggasse, Rosegggasse, Bahnhofstraße, Lindenhofstraße, Johannes Gutenberg-Straße) sind die bestehenden Mischwasserkanäle einer Neuerrichtung bzw. teilweise einer Sanierung zu unterziehen. Die bestehenden Kanäle verlaufen zum Teil über Privatgrund und stellenweise auch unter Bauwerken. Diese Abschnitte wurden im öffentlichen Gut neu trassiert werden. Der Planungsbereich umfasst ca. 1.110 m Mischwasserkanal mit voraussichtlichen Nenndurchmessern von 300 bis 600 mm.

Das Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H. für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft (kurz: IUP), 1200 Wien, Wehlistraße 29, wurde in der Stadtratssitzung vom 12.09.2007, Punkt 19 der Tagesordnung, mit der Detailplanung beauftragt. IUP hat hierfür das Einreichdetailprojekt samt wasserrechtlichem Bewilligungsverfahren für die Stadtgemeinde durchgeführt.

Aufgrund budgetärer Rahmenbedingungen konnte dieses Projekt bis dato noch nicht umgesetzt werden, weshalb die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 06.12.2012 um Verlängerung der Fertigstellungsfrist bei der Wasserrechtsbehörde ersuchte und bis 31.12.2015 verlängert wurde.

Die Liegenschaften Bahnhofstraße 28 und 30 stehen grundbücherlich im Eigentum von Oskar Buschek. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde informiert, dass aufgrund des Konkursverfahrens der Firma Buschek die Liegenschaften (ON 28 und 30 sowie die Parz. Nr. 1505/32) in der Bahnhofstraße einen anderen Eigentümer erhalten werden. Die Liegenschaft Johannes Gutenberg-Straße 5 befindet sich seit 01.01.2013 im Besitz der Firma Druckerei Janetschek GmbH.

Auf den Liegenschaften Bahnhofstraße 28 und 30 und der Parz. Nr. 1505/32 soll vom neuen Eigentümer eine Wohnhausanlage (ca. 20 bis 25 Wohneinheiten) errichtet werden. Da diese Wohnhausanlage mittels Fernwärme beheizt werden soll, wurde im März bei den zuständigen Vertretern der EVN-Wärme dazu nachgefragt und bestätigt. Daraufhin fand am 10.04.2013 eine Besprechung mit allen Einbautenträgern (EVN-Wärme, Strom und Gas, Telekom), der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Kanal und Wasser) und dem Büro IUP statt. Die Vertreter der EVN-Wärme legten die geplante Trassenführung der Fernwärmeleitung vor. Diese soll von der Lindenhofstraße (ab der Kreuzung mit der Haydnstraße) über die Johannes Gutenberg-Straße und von der Johannes Gutenberg-Straße über Privatgrund zur geplanten Wohnhausanlage geführt werden. Die Herstellung

der Fernwärmeleitung soll von Seiten der EVN-Wärme voraussichtlich im Herbst 2013 oder Frühjahr 2014 begonnen werden. Der von der EVN-Wärme mitgeteilte Umfang liegt auch in jenem Bereich des Mischwasserkanalnetzes, in welchem kurzfristiger bis sofortiger Sanierungsbedarf besteht und umfasst ca. 650 m Mischwasserkanal mit voraussichtlichen Nenndurchmessern von 300 bis 600 mm. Die verbleibenden Abschnitte Bahnhofstraße (ab ON 32 Richtung Westen), Rosegggasse und Hamerlinggasse wurden bei der Schadensbeurteilung großteils mit mittelfristigem Handlungsbedarf eingestuft.

Um hierbei wirtschaftliche Arbeitsabläufe zu nutzen, d.h. die tieferliegende Kanalneuerrichtung bzw. -sanierung mit Querungen für die Hausanschlüsse vor der seichter situierten Fernwärmeleitung samt Hausanschlussquerungen herzustellen, ist es in finanzieller Hinsicht sinnvoll die bestehende Mischwasserkanalisation Lindenhofstraße ab der Haydnstraße, Bahnhofstraße (bis nach der Kreuzung mit der Rosegggasse, auf Höhe Bahnhofstrasse 32) und J. Gutenberg-Straße (samt Areal des städtischen Bauhofs) sowie die Sanierung der Hauptwasserleitung Lindenhofstraße vor Errichtung der Fernwärme durchzuführen. Dabei werden auch die derzeit über die privaten Liegenschaften Bahnhofstraße 32 und J. Gutenberg-Straße 5 verlaufenden und teilweise überbauten, öffentlichen Mischwasserkanäle abgeschlossen. Für die geplante Wohnhausanlage wird ein eigener Mischwasser-Hausanschluss in der Bahnhofstraße errichtet.

Durch eine gemeinsame Ausschreibung dieses Bauvorhabens mit dem Bauvorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Matzles (die Vergabe der Ingenieurleistungen an IUP ZT-GmbH erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2012, Punkt 14 der Tagesordnung) kann lt. IUP ein noch besserer Preis bei den Erd- und Baumeisterarbeiten für die Vorhaben ABA Matzles und ABA Lindenhofstraße erzielt werden.

Am 11.04.2013 wurde vom Büro IUP ein unverbindliches Angebot über die erforderlichen Ingenieurleistungen übermittelt.

Das Honorarangebot der Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 1200 Wien, Wehlistraße 29/1, vom 11.04.2013, über die Ingenieurleistungen (Ziviltechnikerleistungen) für die Sanierung der Mischwasserkanalisation Lindenhofstraße ab der Haydnstraße, Bahnhofstraße und J. Gutenberg-Straße sowie Hauptwasserleitung Lindenhofstraße erfolgte auf Grundlage der unverbindlichen Honorarleitlinie für Bauwesen (HOB-I vom 01.07.2006) und der geschätzten Nettobaukosten von EUR 400.000,00 und umfasst folgende Positionen unter der Annahme einer Netto-Bauzeit von ca. 3 Monaten:

1. Förderungsansuchen gemäß UFG und NÖ WWF
2. Ausschreibung, Angebotsprüfung und Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten, Rammsondierungen für Untergrunderkundung, chemische Untergrunderkundung gemäß DVO und Kanalprüfmaßnahmen
3. Oberleitung der Bauausführungsphase
4. Örtliche Bauaufsicht (technische und kaufmännische Bauaufsicht)
5. Planungs- und Baustellenkoordination gemäß Baustellenkoordinationsgesetz 1999 (BauKG 1999)
6. Kollaudierungen (Wasserrechtliche Kollaudierung und Kollaudierung gemäß §13 UFG 1993)
7. Nebenkosten (wie Fahrtkosten, Diäten, Projekts- und Planvervielfältigungen, für die Gemeinde und die bauausführenden Unternehmen, etc.)

Das gegenständliche Honorarangebot beinhaltet sämtliche Nebenkosten für Projektsaufbereitungen für die Förderstellen (jeweils Einreichunterlagen und

Kollaudierungsoperate), Vervielfältigungen von Schriftstücken und Planunterlagen sowie die Teilnahme bei den Kollaudierungsverhandlungen.

Die Verrechnung des Honorars erfolgt gemäß HOB-I auf Basis der tatsächlichen Nettobaukosten. Hiervon nicht betroffen sind angebotene Pauschalpositionen und jene Positionen die nach tatsächlichem Aufwand zur Verrechnung gelangen. Erbrachte Leistungen werden mit Teilrechnungen entsprechend dem Stand der Bearbeitung verrechnet. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage netto Kassa.

Das Honorar für Leistungen ab 01. April 2014 wird entsprechend der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten „Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen“, Branchenindex 71.12 (Ingenieurbüros) angepasst. Die Anpassung erfolgt jeweils mit 1. April auf die durchschnittliche Indexzahl des Vorjahres. Das gegenständliche Angebot wurde auf Grundlage des Index (Durchschnitt 2012) von 104,7 erstellt. Im gegenständlichen Honorarangebot sind keine Kosten für die ausführenden Leistungen der Untergrunderkundung, Kanalreinigung samt Räumgutentsorgung sowie Kanal-TV-Untersuchung enthalten. Für diese Leistungen werden gemäß vorliegendem Angebot von der IUP ZT-GmbH im Auftrag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Angebote eingeholt. Auf dieser Grundlage werden die betroffenen Leistungen von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an die ausführenden Firmen beauftragt.

Mit der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen und der Erstellung der Förderungsansuchen gemäß UFG Und NÖ WWF kann unverzüglich nach Auftragserteilung begonnen werden.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot vom 11.04.2013 der **Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft**, 1200 Wien, Wehlstraße 29/1, mit einer Angebotssumme, in welchem bereits ein Nachlass von 10% bei den Pos. 1. – 6. berücksichtigt ist, von EUR 34.176,00 excl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Im Jahr 2013 werden voraussichtlich die Kosten für die Pos. 1., 2. und 5. (Förderungsansuchen, Abwicklung Vergabeverfahren, Planungs- und Baustellenkoordination) unter Berücksichtigung des Nachlasses von 10% in Höhe von ca. EUR 11.000,00 excl. USt. budgetwirksam.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 461/2012 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Die Bedeckung ist derzeit zur Gänze nicht gegeben. Die Mehrausgaben sind jedoch bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlages 2013 zu berücksichtigen.

#### **Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 15.04.2013 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.04.2013 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 23.04.2013 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Bedeckung ist derzeit zur Gänze nicht gegeben. Die Mehrausgaben werden jedoch bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlages 2013 berücksichtigt

**und**

es werden die **Ingenieurleistungen** für die **Sanierung** der **Mischwasserkanalisation** Lindenhofstraße ab der Haydnstraße, Bahnhofstraße und J. Gutenberg-Straße sowie **Hauptwasserleitung** Lindenhofstraße an das Büro **Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.** für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 1200 Wien, Wehlstraße 29, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 11.04.2013 zum Preis von

**EUR 34.176,00**

excl. USt. vergeben.

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Markus FÜHRER).

Somit wird der Antrag angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG**  
**vom 29.04.2013**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung**

### **Malakademie – Abschluss einer Vereinbarung**

StR Mag. Thomas LEBERSORGER war während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

#### **SACHVERHALT:**

Die NÖ Malakademie, Standort Waidhofen an der Thaya besteht seit dem Jahre 2004. Begabte Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 12 und 18 Jahren erhalten die Möglichkeit, in der Malakademie ihr Talent zu entwickeln.

Die Gemeinde des Standortes hat für die Räumlichkeiten, die Ausstattung und die Lehrmaterialien zu sorgen.

In der Gemeinderatssitzung vom 30.06.2010 wurde mit der Frauenberatung Zwettl, FIT-Zentrum, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 34 mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 eine Vereinbarung abgeschlossen und ein jährlicher Kostenbeitrag in der Höhe von EUR 900,00 (incl. USt.) vereinbart. Die Vereinbarung kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Ende eines Monats aufgekündigt werden.

Mit Schreiben vom 14.03.2013 teilte die Frauenberatung Zwettl mit, dass die Räumlichkeiten für die Malakademie mit Ende Juni 2013 nicht mehr zur Verfügung stehen.

Herr Mag. Friedrich Grall, Leiter der Malakademie Waidhofen an der Thaya hat mit der Firma Ruby & Co. OG Kontakt aufgenommen, ob geeignete Räumlichkeiten für die Malakademie zur Verfügung stehen. Es fand eine Besichtigung statt. Herr Mag. Grall berichtete, dass diese Räumlichkeiten für die Malakademie optimal wären.

Die Firma Ruby & Co. OG hat am 14.03.2013 folgendes Schreiben vorgelegt:

#### **„Malakademie Miet-Offert**

Wir danken für Ihre Anfrage und dürfen Ihnen folgenden Raum zur Anmietung für die Malakademie anbieten:

Böhmgasse 30, 1. Stock, ca. 70 m<sup>2</sup> Malakademie für 1-2 Tage pro Woche  
inkl. Abstellbereich im Tiefgeschoß für eine Werkbank  
€ 200,- pro Monat inkl. Mehrwertsteuer

Wir würden uns freuen, wenn Ihnen unser Offert entspricht.

Mit freundlichen Grüßen  
Ruby & Co. OG“

**Haushaltsdaten:**

VA 2013: Haushaltsstelle 1/3810-7290 (Maßnahmen der Kulturpflege, Kulturpflege Ausgaben) EUR 33.700,00

gebucht bis: 21.03.2013 EUR 644,30

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Dorf- und Stadterneuerung in der Sitzung vom 08.04.2013 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.04.2013 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 23.04.2013 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen:

**„VEREINBARUNG**

über die Unterbringung der NÖ Malakademie, Standort Waidhofen an der Thaya

abgeschlossen zwischen

**der Firma Herbert Ruby & Co.OG**

3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmigasse 30

und der

**Stadtgemeinde**

**Waidhofen an der Thaya**

I.

Die Räumlichkeiten in 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmigasse 30 im 1. Stock (ca. 70 m<sup>2</sup>) inkl. Abstellbereich im Tiefgeschoß für eine Werkbank für 1-2 Tage pro Woche wird ausschließlich der Malakademie Waidhofen an der Thaya zur Verfügung gestellt.

II.

Die Vereinbarung beginnt mit 1. September 2013 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Ende eines Monats aufgekündigt werden.

III.

Ein monatlicher Kostenbeitrag in der Höhe von EUR 200,00 (incl. USt.) wird vereinbart.“

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG**  
**vom 29.04.2013**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung**

### **Subvention Verein Drehscheibe**

#### **SACHVERHALT:**

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins Drehscheibe für Kunst und Kultur, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hamernikgasse 2a, eingelangt am 28.09.2012, vor. Darin heißt es wie folgt:

#### „Ansuchen um finanzielle Unterstützung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verein Drehscheibe für Kunst und Kultur bittet die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um finanzielle Unterstützung in der Höhe von 1.000,- Euro für die Durchführung der Veranstaltung: Stadtpark Open Air am Samstag, dem 24.08.2013, Beginn 19 Uhr.

Bei dieser Veranstaltung handelt es sich um ein Freiluftkonzert von 2 Musikgruppen aus der Region im Stadtpark in Waidhofen an der Thaya, welches der Bevölkerung gratis zugänglich sein soll, da der Ort der Aufführung öffentlicher Raum ist. Zweck dieser Veranstaltung ist dem Stadtpark wieder mehr kulturelles Leben einzuhauchen und die musikalischen Darbietungen einer breiten Masse zugänglich zu machen.

Der Verein Drehscheibe bespielt zur Zeit ein offenes Atelier in der Bahnhofstraße, nimmt am Tag der offenen Türen der Kulturvernetzung NÖ teil (13.+14. Oktober), hat 2012 das Misch Masch Festival im Stadtsaal durchgeführt und ist immer wieder auf der Suche nach Örtlichkeiten, wo kulturelle Veranstaltungen Sinn machen. Die Unterstützung der Stadtgemeinde ist ein wesentlicher Eckpfeiler, das Stadtpark Open Air so durchzuführen, dass jene Nachhaltigkeit entsteht, um die Veranstaltung als fixen Bestandteil der Waidhofner Kulturszene zu etablieren.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen,

mit besten Grüßen,

Marc Bruckner“

#### **Haushaltsdaten:**

VA 2013: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Zuwendungen an Vereine) EUR 18.800,00

gebucht bis: 29.03.2013 EUR 3.536,71

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Dorf- und Stadterneuerung in der Sitzung vom 08.04.2013 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.04.2013 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 23.04.2013 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Verein Drehscheibe für Kunst und Kultur, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hamernikgasse 2a, eine Subvention für das Stadtpark Open Air am 24.08.2013 in der Höhe von

**EUR 300,00**

gewährt

**und**

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 29.04.2013

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

### Aufnahme von Darlehen

a) zur Finanzierung der Vorhaben „Abwasserbeseitigungsanlagen“ in der Gesamthöhe von EUR 960.000,00

### SACHVERHALT:

Zur Finanzierung der Vorhaben „Abwasserbeseitigungsanlagen“ ist die Aufnahme von Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 960.000,00 erforderlich.

### ABA Bauabschnitt 27 (Abwasserbeseitigung Hollenbach - Pyhra)

Darlehensbetrag: EUR 780.000,00

Laufzeit: 25 Jahre

### ABA Bauabschnitt 28 (Schlagles)

Darlehensbetrag: EUR 180.000,00

Laufzeit: 25 Jahre

Nachstehende Banken wurden zur Anbotslegung eingeladen:

Kommunalkredit Austria AG, 1092 Wien

HYPONOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten

Bank Austria AG, 1010 Wien

Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya

Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya

BAWAG P.S.K. AG, 1018 Wien

Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya

Hypo Tirol Bank AG, 1010 Wien

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Montag 29.04.2012 08:30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Die Kommunalkredit Austria AG und die Bank Austria AG haben kein Angebot gelegt. Die Hypo Tirol Bank AG hat mit Schreiben vom 09.04.2013 mitgeteilt, dass aufgrund einer strategischen Neuausrichtung nur mehr Finanzierungen innerhalb des Marktgebietes Tirol angeboten werden.

Alle anderen Anbieter haben laut den Vorgaben im Leistungsverzeichnis ein entsprechendes Offert gelegt. Die Konditionen wurden im Leistungsverzeichnis vorgegeben, sodass eine vergleichbare Überprüfung wie folgt möglich ist:

**BAWAG P.S.K.  
1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2**

6-Monats-Euribor 0,331 % (03.04.2013) + Aufschlag 0,950 % = 1,281 %  
nur bei Vergabe des gesamten Darlehensvolumens (Ausschreibung A und B)

**HYPO NOE Gruppe Bank AG  
3100 St. Pölten, Hypogasse 1**

6-Monats-Euribor 0,331 % (03.04.2013) + Aufschlag 1,090 % = 1,421 %

**Waldviertler Sparkasse Bank AG  
3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 22**

6-Monats-Euribor 0,331 % (03.04.2013) + Aufschlag 1,100 % = 1,431 %

**Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya reg. Gen.m.b.H.  
3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2**

6-Monats-Euribor 0,331 % (03.04.2013) + Aufschlag 1,140 % = 1,471 %

**Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH  
3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmigasse 22**

6-Monats-Euribor 0,331 % (03.04.2013) + Aufschlag 1,230 % = 1,561 %

**Rückzahlungsvergleich:**

Bei einem Zinssatz von 0,331 % (6-Monats-Euribor vom 03.04.2013) und den jeweilig angebotenen Aufschlag der Bank ergibt sich nachstehende Gesamtrückzahlung:

BAWAG P.S.K.	1.116.811,48
HYPO NOE Gruppe Bank AG, St. Pölten	1.133.949,28
Waldviertler Sparkasse Bank AG, Waidhofen/Thaya.	1.135.173,50
Raiffeisenbank Waidhofen reg. Gen.m.b.H., Waidhofen/Th.	1.140.070,05
Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH, Waidhofen/Th.	1.151.087,21

**Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Vzbgm. Gerhard BINDER stellte mit Schreiben vom 29.04.2013 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Vzbgm. Gerhard BINDER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme von zwei nachstehenden Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 960.000,00 zur Finanzierung der Vorhaben „Abwasserbeseitigungsanlagen“ bei der BAWAG P.S.K., 1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2, zu den Bedingungen des Angebotes vom 24.04.2013, mit 0,950 % Aufschlag über 6-Monats-Euribor:

<b>Darlehen für</b>	<b>Darlehensbetrag in EURO</b>
ABA Bauabschnitt 27 (Abwasserbeseitigung Hollenbach - Pyhra)	780.000,00
ABA Bauabschnitt 28 (Schlagles)	180.000,00

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG  
vom 29.04.2013**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung**

### **Aufnahme von Darlehen**

- b) zur Finanzierung des Vorhabens „Straßenbau und Straßenbeleuchtung“ in der Gesamthöhe von EUR 332.000,00

### **SACHVERHALT:**

Zur Finanzierung des Vorhabens „Straßenbau und Straßenbeleuchtung“ ist die Aufnahme von Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 332.000,00 erforderlich.

### **Straßenbau**

**Darlehensbetrag: EUR 25.000,00**

Laufzeit: 10 Jahre

Zuschüsse: Zinszuschuss im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion -  
Allgemein max. 3%

### **Straßenbau – Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED**

**Darlehensbetrag: EUR 307.000,00**

Laufzeit: 10 Jahre

Zuschüsse: keine

Nachstehende Banken wurden zur Anbotslegung eingeladen:

Kommunalkredit Austria AG, 1092 Wien

HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten

Bank Austria AG, 1010 Wien

Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya

Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya

BAWAG P.S.K. AG, 1018 Wien

Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya

Hypo Tirol Bank AG, 1010 Wien

Firmenmäßig gefertigte Anbote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Montag 29.04.2012 08:30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Die Kommunalkredit Austria AG und die Bank Austria AG haben kein Angebot gelegt. Die Hypo Tirol Bank AG hat mit Schreiben vom 09.04.2013 mitgeteilt, dass aufgrund einer strategischen Neuausrichtung nur mehr Finanzierungen innerhalb des Marktgebietes Tirol angeboten werden.

Alle anderen Anbieter haben laut den Vorgaben im Leistungsverzeichnis ein entsprechendes Offert gelegt. Die Konditionen wurden im Leistungsverzeichnis vorgegeben, sodass eine vergleichbare Überprüfung wie folgt möglich ist:

**BAWAG P.S.K.**

**1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2**

6-Monats-Euribor 0,331 % (03.04.2013) + Aufschlag 0,950 % = 1,281 %  
nur bei Vergabe des gesamten Darlehensvolumens (Ausschreibung A und B)

**HYPO NOE Gruppe Bank AG**

**3100 St. Pölten, Hypogasse 1**

6-Monats-Euribor 0,331 % (03.04.2013) + Aufschlag 0,970 % = 1,301 %

**Waldviertler Sparkasse Bank AG**

**3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 22**

6-Monats-Euribor 0,331 % (03.04.2013) + Aufschlag 1,100 % = 1,431 %

**Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya reg. Gen.m.b.H.**

**3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2**

6-Monats-Euribor 0,331 % (03.04.2013) + Aufschlag 1,140 % = 1,471 %

**Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH**

**3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmigasse 22**

6-Monats-Euribor 0,331 % (03.04.2013) + Aufschlag 1,230 % = 1,561 %

**Rückzahlungsvergleich:**

Bei einem Zinssatz von 0,331 % (6-Monats-Euribor vom 03.04.2013) und den jeweilig angebotenen Aufschlag der Bank ergibt sich nachstehende Gesamtückzahlung:

BAWAG P.S.K.	353.868,30
HYPO NOE Gruppe Bank AG, St. Pölten	354.209,70
Waldviertler Sparkasse Bank AG, Waidhofen/Thaya.	356.429,00
Raiffeisenbank Waidhofen reg. Gen.m.b.H., Waidhofen/Th.	357.111,79
Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH, Waidhofen/Th.	358.648,23

**Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Vzbgm. Gerhard BINDER stellte mit Schreiben vom 29.04.2013 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Vzbgm. Gerhard BINDER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme von zwei nachstehenden Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 332.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens „Straßenbau und Straßenbeleuchtung“ bei der BAWAG P.S.K., 1018 Wien, Georg-

Coch-Platz 2, zu den Bedingungen des Angebotes vom 24.04.2013, mit 0,950 % Aufschlag über 6-Monats-Euribor:

<b>Darlehen für</b>	<b>Darlehensbetrag in EURO</b>
Straßenbau	25.000,00
Straßenbau – Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED	307.000,00

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## **GEMEINDERATSSITZUNG vom 29.04.2013**

öffentlicher Teil

### **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung**

#### **Projekt Mühlen und Höfe**

Seitens der angeführten unterzeichneten GemeinderätInnen GR Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ), GR Ing. Martin Litschauer (GRÜNE) und StR Franz PFABIGAN (SPÖ) wurde für Ihre Fraktionen nachfolgende Sachverhaltsfeststellung übermittelt:

#### **„SACHVERHALT:**

Vor vielen Jahren wurde begonnen für das Projekt „Mühlen und Höfe“ Grund anzukaufen.

Mit Mail vom 3.12.2012 von GR Ing. Martin Litschauer wurde zum Tagesordnungspunkt 2 „Genehmigung des Voranschlags- und Haushaltsbeschlusentwurfes der Stadtgemeinde sowie des Voranschlagsentwurfes der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" für das Rechnungsjahr 2013“ nach § 22 Abs. 1 NÖ GO 1973 folgende Anfragen an den Bürgermeister gestellt:

- 1) Wie hoch waren bisher die Gesamtausgaben für das Projekt „Mühlen und Höfe“ (Grundankauf, Abgaben, Steuern, Planung, usw.)?
- 2) Welcher Siedlungskonzept und Abwasserkonzept liegt dem Projekt „Mühlen und Höfe“ zu Grunde und welche Planungsarbeiten sind im Detail für den AO Haushalt 2013 genau geplant?
- 3) Von welchen Gesamterrichtungskosten (Ankauf, Planung, Abgaben, Aufschließung (Verkehr, Kanal, usw.) geht man bei diesem Projekt aus und welche geplante Einnahmen stehen dem gegenüber?
- 4) In welchen Gremien der Gemeinde wurde die Gestaltung des Projektes „Mühlen und Höfe“ bisher diskutiert?
- 5) In welchem Zeitraum soll das Projekt umgesetzt werden?

Die Fragen wurden in der Gemeinderatssitzung vom 6.12.2012 nur insoweit beantwortet, dass der Zeitraum (5.) noch ungewiss ist, weil die strategische Umweltprüfung noch ausständig ist. Auch bei der Frage 2) wurde auf diese Prüfung verwiesen. Die Frage 4) blieb unbeantwortet und bei der Frage 1) wurde damit argumentiert, dass die bisherigen Gesamtausgaben nicht teil des TOP2 (Voranschlagentwurfes) sind.“

#### **Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Die angeführten unterzeichneten GemeinderätInnen GR Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ), GR Ing. Martin Litschauer (GRÜNE) und StR Franz PFABIGAN (SPÖ) stellten für Ihre Fraktionen mit Schreiben vom 29.04.2013 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

**ANTRAG** der angeführten unterzeichneten GemeinderätInnen GR Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ), GR Ing. Martin Litschauer (GRÜNE) und StR Franz PFABIGAN (SPÖ) für Ihre Fraktionen an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Über die aktuelle Gesamtkosten und den Projektfortschritt soll in der nächsten Ausschusssitzung sowie die erwarteten Gesamtkosten soll in der nächsten Ausschusssitzung berichtet werden.

Anschließend soll es mindestens halbjährlich im Ausschuss einen Projektstand mit den aktualisierten Daten geben.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

## **GEMEINDERATSSITZUNG**

**vom 29.04.2013**

**öffentlicher Teil**

### **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung**

**Erlassung einer Verordnung für die Lustbarkeitsabgabe von Spielautomaten und -geräten**

**Seitens der angeführten unterzeichneten GemeinderätInnen GR Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ), GR Ing. Martin Litschauer (GRÜNE) und StR Franz PFABIGAN (SPÖ) wurde für Ihre Fraktionen nachfolgende Sachverhaltsfeststellung übermittelt:**

„Der Tagesordnungspunkt „Lustbarkeitsabgabe für Automaten“ wurde nach §46 der NÖ Gemeindeordnung auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 28.3.2013 gesetzt. In dieser Sitzung wurde der Tagesordnungspunkt in den Ausschuss verwiesen.

Der Tagesordnungspunkt „Lustbarkeitsabgabe für Automaten“ wurde in keiner Ausschusssitzung vor der Gemeinderatssitzung vom 29.4.2013 behandelt wurde und auch nicht auf der Tagesordnung der Stadtratssitzung vom 23.4.2013 und auch nicht für die Gemeinderatssitzung vom 29.4.2013 vorgesehen. Aus diesem Grund wurde der Dringlichkeitsantrag „Lustbarkeitsabgabe für Automaten“ nach §46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung von den die unterzeichnenden GemeinderätInnen für Ihre Fraktionen eingebracht, um eine weitere Verzögerung und ein weiteren wirtschaftlichen Schaden für die Gemeinde zu vermeiden.

Zurzeit wird im Gemeindegebiet keine Lustbarkeitsabgabe für Spielautomaten eingehoben. Erhebungen haben gezeigt, dass die Anzahl der Spielautomaten in den letzten Jahren im Stadtgemeindegebiet deutlich zugenommen hat. Die genaue Anzahl kann zurzeit aber nicht bestimmt werden, weil diese auf Grund der fehlenden Verordnung noch nicht gemeldet werden müssen.

In anderen Städten, wie zum Beispiel Horn und Krems wurde eine entsprechende Verordnung bereits erlassen.

Bei der Lustbarkeitsabgabe handelt es sich aber auch um eine nicht unbedeutende Einnahmequelle für die Gemeinde, die mit mehreren tausend Euro angenommen werden kann. Dieses Geld ist auch notwendig, um mit den steigenden Sozialleistungen mithalten zu können.

Gleichzeitig ermöglicht die Verordnung auch eine bessere Information, über die Spielautomaten die im Stadtgemeindegebiet eingesetzt werden, um auch Problemen mit der Spielsucht entgegen wirken zu können.“

#### **Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Die angeführten unterzeichneten GemeinderätInnen GR Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ), GR Ing. Martin Litschauer (GRÜNE) und StR Franz PFABIGAN (SPÖ) stellen für Ihre Fraktionen mit Schreiben vom 29.04.2013 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

**ANTRAG** der angeführten unterzeichneten GemeinderätInnen GR Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ), GR Ing. Martin Litschauer (GRÜNE) und StR Franz PFABIGAN (SPÖ) für Ihre Fraktionen an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

„Die Verordnung lautet wie folgt:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya vom 28. März 2013 über die Erhebung einer Vergnügungsabgabe Aufgrund des § 22 NÖ Spielautomatengesetz 2011, LGBl. 7071, wird verordnet:

1.

Die Vergnügungsabgabe **für den öffentlichen Betrieb von Spielapparaten** im Sinne des § 19 NÖ Spielautomatengesetz 2011 beträgt je Spielapparat und begonnenem Kalendermonat € 25,00.

2.

Ausnahmen

Ausgenommen sind,

\_ Schauapparate wie TV-Apparate, Monitore, Dioramen mit bewegter Darstellung

\_ Vorrichtungen zur Wiedergabe musikalischer oder gesprochener Darbietungen (Tonbandgeräte, Plattenspieler, CD-Player oder mp3-Player, etc.)

\_ Geschicklichkeitsapparate: Kegel- und Bowlingbahnen, Flipper, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Dart-Automaten, Tischfussball, Billardtische, Motorsport- oder Raumfahrtsimulationen, Rodeoreitgeräte.

3.

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, somit am 01. Mai 2013.

Erläuterungen zu obiger Verordnung

Gemäß § 23 Abs. 1 des NÖ Spielautomatengesetzes 2011. ist jede natürliche oder juristische Person (Betreiber), auf dessen Rechnung oder in dessen Namen Spielapparate betrieben werden, Abgabenschuldner. Als Betreiber gilt auch, wer der Behörde gegenüber als solcher auftritt. Mehrere abgabepflichtige Betreiber sind Gesamtschuldner.

Gemäß § 25 Abs. 1 und 2 des zitierten Gesetzes hat der Abgabenschuldner die Aufstellung von Spielapparaten spätestens einen Tag vor der Aufstellung der Abgabenbehörde schriftlich anzumelden. Die Anmeldung muss sämtliche für die Bemessung der Abgabe in Betracht kommenden Angaben und den Ort der Aufstellung enthalten (Formblatt beiliegend).

Gemäß § 26 des zitierten Gesetzes ist die Abgabe für Spielapparate für den ersten Kalendermonat bei der Anmeldung und in der Folge längstens bis zum 15. eines Monats für den unmittelbar vorhergegangenen Monat zu erklären und zu entrichten.

Zum besseren Verständnis werden im Folgenden die verschiedenen Spielapparate genauer definiert:

\_ Geschicklichkeitsapparate sind beispielsweise Kegel- und Bowlingbahnen, Flipper, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Dart-Automaten, Tischfußball, Billardtische, Motorsport- oder Raumfahrtsimulationen, Rodeoreitgeräte (nicht aber Kinderreitgeräte).

\_ Schauapparate sind etwa Film(Video)kabinen, TV-Apparate, Monitore, Dioramen mit bewegter Darstellung – Ziel der Apparatennutzung ist der Schauloeffekt.

\_ Scherzapparate sind Geräte, deren Verwendung eine Erheiterung des Benutzers durch eine gezielte psychische Einwirkung in Form einer komischen oder zumindest als komisch beabsichtigten Reaktion des Apparats bewirken soll.

\_ sonstige Spielapparate sind Geräte, bei denen der Spieler den Mechanismus betätigt, um sich dessen zufallsabhängige Reaktion zu seiner Unterhaltung zunutze zu machen.

\_ Vorrichtungen zur Wiedergabe musikalischer oder gesprochener Darbietungen sind etwa Tonbandgeräte, Plattenspieler, CD-Player, MP3-Player, nicht aber DVD-Player.

Den Volltext o. a. Gesetzes können Sie unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) nachlesen.“

#### **GEGENANTRAG des GR Astrid LENZ:**

Es wird keine Verordnung für die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe von Spielautomaten und -geräten erlassen.

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG des GR Astrid LENZ:**

Für den Gegenantrag stimmen 16 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Gegen den Gegenantrag stimmen 8 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Markus FÜHRER).

Somit wird der Gegenantrag angenommen.

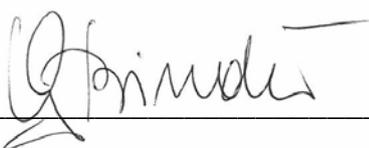
Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 31.581 bis Nr. 31.624 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 4.997 bis 5.013 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 20.38 Uhr

g.g.g.

---

Gemeinderat



Vizebürgermeister

---

Gemeinderat



Schriftführer

---

Gemeinderat

---

Gemeinderat

---

Gemeinderat